Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

14. April 1860. Nro 87. 14. Kwietnia 1860.

(711) **Kundmachung.**

Nr. 1246. Die fünfte öffentliche Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungs-Gebietes wird am 30ten d. Mts. um 9 Uhr Vormittags im Sitzungssaale des landständischen Ausschusses (Ossolinskisches Instituts-Gebäude Nr. 23²/₄) stattfinden.

Die zu dieser fünften Verlosung bestimmte Tilgungsquote beträgt 236.000 fl. C. M. oder 247.800 fl. öst. W., und es spielen hiebei die sämmtlichen bis 15. Februar d. J. hinausgegebenen Grundentlastungs-Obligationen dieses Verwaltungs-Gebietes mit.

Was hiemit mit Bezug auf die Kundmachung vom 11. Oktober v. J. Z. 3713 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion.

Lemberg am 7. April 1860.

Obwieszczenie. (3)

Nr. 1246. Piąte publiczne losowanie obligacyi indemnizacyjnych lwowskiego okręgu administracyjnego nastąpi na dniu 30. b. m. o 9tej godzinie przed południem w sali posiedzeń wydziału stanowego (w gmachu instytutu Ossolińskich nr. 23²/₄).

Przeznaczona do tego piątego losowania kwota wynosi 236.000 złr. m. k. albo 247.800 zł. w. a., i mają udział w tem losowaniu wszystkie po dzień 15. lutego r. b. wydane obligacye indemnizacyjne lwowskiego okręgu administracyjnego.

Co się niniejszem odnośnie do obwieszczenia z 11. października r. z. l. 3713 podaje do wiadomości powszechnej.

C. k. dyrekcya funduszów indemnizacyjnych.

Lwów, 7. kwietnia 1860.

---

(700) **Kundmachung**

der k. k. Finanz-Landes-Direkzion,

betreffend die Versetzung des Weg- und Brückenmauth-Schrankens von Sierakowce nach Podmojsce mit 1. November 1860.

Nr. 10339. Zu Folge Erlaßes des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. März 1860 Z. 8440-16 wird mit 1. November 1860 der in Sierakowce auf der Dobromil-Przemyśler Aerarialstraße bestehende Weg- und Brückenmauth-Schranken von dort wieder auf das rechte Ufer des Wiar-Flußes nach Podmojsce auf seinen früheren Standpunkt an der Brücke versetzt, und es werden anstatt in Sierakowce vom 1. November 1860 angefangen in Podmojsce die bisherigen Mauthgebühren, und zwar:

a) Die Wegmauth für zwei Meilen und
b) die Brückenmauth nach der III. Tarifsklasse eingehoben werden.

Mit Bezug auf das Kreisschreiben des galizischen Landesguberniums vom 10. Juli 1852 Z. 27529, betreffend die Uebersetzung des Weg- und Brückenmauth-Schrankens von Podmojsce nach Sierakowce, wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lemberg, am 31. März 1860.

Ogłoszenie (3)

c. k. skarbowej dyrekcyi krajowej,

dotyczące przeniesienia rogatki myta drogowego i mostowego z Sierakowiec do Podmojścia z dniem 1. listopada 1860.

Nr. 10339. W skutek reskryptu wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z dnia 6. marca 1860 l. 8440-16 będzie stojąca w Sierakowcach na Dobromilsko-Przemyślskim gościńcu eraryalnym rogatka myta drogowego i mostowego ztamtąd znowu na prawy brzeg rzeki Wiaru do Podmojścia na dawniejsze stanowisko swoje przy moście przeniesiona i zamiast w Sierakowcach będą począwszy od 1. listopada 1860 w Podmojściu dotychczasowe należytości myta, a mianowicie:

a) myto drogowe za dwie mile i
b) myto mostowe według III. klasy taryfy pobierane.

Odnośnie do pisma okólnego galicyjskiego gubernium krajowego z dnia 10. lipca 1852 l. 27529 względem przeniesienia rogatki myta drogowego i mostowego z Podmojścia do Sierakowiec podaje się do wiadomości powszechnej.

Lwów, dnia 31. marca 1860.

Verkauf der Staatsgüter in Galizien.

Die Direkzion der priv. österr. National-Bank macht bekannt, daß am 5. Juni 1860 und den darauf folgenden Tagen in Lemberg im Dikasterial-Gebäude die Feilbiethung der nachbenannten Staatsgüter mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vorgenommen werden wird:

1) Das im Żołkiewer Kreise am Bugfluße gelegene Gut Jastrzębica, Wolstwin und Tyszyca mit 5837 Joch gutsherrl. Bodens, von welchem 577 Joch zur Feldwirthschaft und 4855 Joch zur Waldwirthschaft gehören.

Ausrufspreis: 70.000 fl. österr. Währ.

2) Das im Samborer Kreise am Dniesterfluße gelegene, aus 12 Dörfern bestehende Gut Łąka (Lonka) mit 4345 Joch Grund, von welchem 376 Joch auf Aecker, 524 Joch auf Wiesen, 1988 Joch auf Wald, und der Rest auf Sumpfwiesen mit Gras und Rohrwuchs entfällt.

Ausrufspreis: 125.000 fl. österr. Währ.

3) Die im Stanisławower Kreise an der Kaiserstraße gelegenen Güter Hwozd und Mołotkow mit 180 Joch Draschland und 850 Joch Wald.

Ausrufspreis: 33.000 fl. österr. Währ.

Die zwei letztgenannten Güter werden auch einzeln ausgeboten.

Die Verkaufsbedingungen können bei der priv. österr. National-Bank in Wien (Staatsgüter-Abtheilung) bei der Bankverwechslungs-Kassa in Lemberg, bei der Bank-Filial-Escompte-Anstalt in Krakau, bei der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg und den k. k. Bezirks-Direkzionen in Lemberg, Żołkiew, Sambor und Stanislau, dann bei den k. k. Wirthschaftsämtern in Sambor und Sołotwina und den Lokal-Forstämtern eingesehen, und die Verkaufsobjekte an Ort und Stelle besichtiget werden.

Wien, am 12. März 1860. (699—2)

(686) **Ankündigung.** (3)

Nro. 2588. Von Seite der Kolomeaer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Erbauung einer gr. kath. Pfarrwohnung in Myszyn eine Offertenverhandlung am 28. April 1860 in der kreisbehördlichen Ingenieurskanzlei abgehalten werden wird.

Die Pfarrwohnung wird aus weichem Materiale erbaut, wozu die k. k. Kameralherrschaft Peczeniżyn die Materialien, die Gemeinde Myszyn die Hand- und Zugtage in natura liefern wird, und blos die baren Auslagen an den Unternehmer hintangegeben werden.

Der Fiskalpreis beträgt Ein Tausend Achtzig Drei (1083) Gulden 21¹/₄ kr. ö. W. und das 10% Vadium im Betrage von Ein Hundert Acht (108) Gulden 32 kr. ö. W. muß der Offerte entweder im Baren oder in Staats-Obligazionen nach ihrem Kurswerthe berechnet, angeschlossen werden, und die Offerte muß am genannten Tage längstens bis 6 Uhr Abends einlangen.

Kolomea, am 30. März 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 2588. C. k. władza obwodowa w Kołomyi oznajmia niniejszem, że dla zbudowania gr. kat. plebanii w Myszynie odbędzie się licytacya za pomocą ofert na dniu 26. kwietnia 1860 w kancelaryi inżyniera obwodowego.

Pomieszkanie plebana ma być zbudowane z miękkiego materyału, do czego dostarczy c. k. kameralne państwo Peczeniżyn materyałów, a gmina Myszyn robocizny i pociągów in natura, a przedsiębiercy wypuszczone będą tylko wydatki gotówką.

Cena fiskalna wynosi tysiąc ośmdziesiąt trzy (1083) zł. 21¹/₄ c. w. a., i 10% wadyum w kwocie stu ośmiu (108) zł. 32 c. w. a. musi być przyłączone do oferty albo w gotówce albo też w obligacyach obliczonych podług kursu, i oferta ma być podana dnia wymienionego najdalej do 6tej godziny wieczorem.

Kołomyja, dnia 30. marca 1860.

(693) **Edikt.** (3)

Nro. 2049. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Isaac Leib Brandriss aus Grzymałów hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen Wechsels ddto. Skałat den 17. April 1859 über 157 fl. 50 kr. ö. W., 6 Monate a dato zahlbar, an eigene Ordre des Isaac Leib Brandriss lautend, und von Wolf Badian akzeptirt, in die Ausfertigung des Amortisazions-Ediktes gewilligt worden.

Es werden daher alle Jene, welche jenen Wechsel in Händen haben, oder hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, dieselben binnen 45 Tagen vom Tage der Einschaltung dieser Bekanntmachung an um so gewisser hierorts anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Frist der obige Wechsel über neuerliches Ansuchen des Amortisirungswerbers für amortisirt erklärt werden würde.

Tarnopol, am 28. März 1860.

(710) **Kundmachung.** (2)

Nro. 4923. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben die Relizitazion der vom Johann Papée am 30. April 1855 um den Bestboth von 3907 fl. KM. erstandenen, zur Verlassenschaftsmasse nach Karl Titz gehörigen Realität Nro. 84 4/4 auf Ansuchen der Erben des Johann und der Marie Krzyzanowskie als Hypothekargläubiger zur Befriedigung ihrer in der Zahlungsordnung vom 25. November 1857 Zahl 29147 am 3. Platze als liquid kollozirten Forderung von 100 holl. Dukaten sammt den dreijährigen Zinsen pr. 15 Duk. und den vom 10. März 1853 weiter laufenden 5% Zinsen, so wie der im Betrage von 40 fl. ö. W. zuerkannten Exekuzionskosten am 10. Mai 1860 um 3 Uhr Nachmittags auf Gefahr und Kosten des Johann Papée unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der vom Herrn Johann Papée geschehene Meistboth in der Summe von 3907 fl. KM. oder 4102 fl. 35 kr. ö. W. angenommen. Sollte aber Niemand diesen oder einen höheren Preis biethen, wird die Realität Nro. 84 4/4 auch unter diesem Ausrufspreise um jeden Anboth veräußert und dem Bestbiethenden überlassen werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Versteigerung 10% des Ausrufspreises, d. i. den Betrag von 410 fl. 23½ kr. östr. Währ. als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitazion rückgestellt werden wird.

3) Der Meistbiethende bleibt gehalten die eine Hälfte des gemachten Meistbothes mit Einrechnung des Vadiums binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den zur Gerichtswissenschaft genommenen Versteigerungsakt im Baren oder in Sparkassabücheln oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Kreditsanstalt nach dem letzten Kurse gerechnet, zu Gunsten der Hypothekargläubiger der erstandenen Realität gerichtlich zu erlegen, über die zweite Hälfte des Kaufpreises aber die legalisirte Schuldurkunde, in welcher die Verbindlichkeit zur Zahlung der zweiten Hälfte des Meistbothes und der halbjährig antizipativen 5% Interessen ausgedrückt, nicht minder die Hypothek auf der erstandenen Realität eingeräumt sein muß, in derselben 14tägigen Frist mit dem entsprechenden Intabulazionsgesuche beizubringen.

4) Der Meistbiethende ist gehalten die Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger zu übernehmen, und wird berechtigt sein deren Forderungen in den Kaufpreis einzurechnen, welche in dem für die erstandene Realität gemachten Meistbothe enthalten, liquid und lastenfrei sind, und zwar nur insoferne, als sich die respektiven Gläubiger für deren Liegenbelassung erklären sollten.

5) Von dem Tage des erlangten physischen Besitzes der erkauften Realität angefangen, hat der Käufer den rückständigen Meistboth mit jährlichen 5% Interessen zu verzinsen, die entfallenden Interessen halbjährig antizipative an das Erlagsamt des k. k. Lemberger Landesgerichtes abzuführen, und das Kapital, d. i. die zweite Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der künftigen Zahlungsordnung entweder an das gerichtliche Depositenamt oder unmittelbar an die angewiesenen Gläubiger zu leisten. Sollte jedoch der Meistbiethende mittlerweile das Eigenthum liquider schuldenfreier, in den rückständigen Meistboth eintretender Aktivforderungen erwerben, so wird ihm das Recht zustehen, Kapital mit Kapital, Interessen mit Interessen zu kompensiren.

6) Sollte der Meistbiether einer oder der anderen Lizitazions-Bedingung nicht entsprechen, so wird auf seine Gefahr und Unkosten die Relizitazion der erstandenen Realität ausgeschrieben, in einem einzigen Termine vorgenommen, und in diesem Termine die Realität auch unter dem letzten Kaufpreise dem Meistbiethenden überlassen werden.

7) Nachdem der Ersteher die erste Kaufschillingshälfte berichtigt, und bezüglich der zweiten Hälfte die besagte Schuldurkunde sammt dem Intabulazionsgesuche vorgelegt haben wird, wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer der erstandenen Realität intabulirt, und ihm der physische Besitz derselben übergeben, nicht minder alle Schulden extabulirt und auf den Kaufschillingsrest übertragen werden.

8) Vom Tage der erfolgten Uebergabe trägt der Käufer alle mit der erkauften Realität verbundenen Lasten, Steuern und dergl., von diesem Zeitpunkte bezieht er auch alle Nutzungen.

9) Den Tabularextrakt und den Schätzungsakt der zu versteigernden Realität können die Kauflustigen in der Registratur des k. k. Lemberger Landesgerichtes einsehen, über die Steuern aber im hiesigen k. k. Steueramte nöthige Erkundigungen einholen.

Hievon werden die Bittsteller, die liegende Masse nach Karl Titz, der kontraktbrüchige Käufer Herr Johann Papée und die Hypothekargläubiger verständigt, und zwar Diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen oder durch ihre Bevollmächtigten, dagegen Diejenigen, deren Wohnort unbekannt ist, so wie Diejenigen, welche später in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen diese Verständigung nicht zugestellt werden könnte, durch den bereits zur Z. 13648-54 in der Person des Adv. Dr. Witwicki bestellten Kurator, welchem gegenwärtig Herr Adv. Dr. Hönigsmann substituirt wird, verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 7. März 1860.

(666) **Kundmachung.** (2)

Nr. 6743. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Hereinbringung der von der galiz. Sparkasse mittelst Urtheils des bestandenen Lemberger Zivil-Magistrates vom 14. Mai 1853 Z. 5347 wider die Eheleute Martin und Veronika Miszkin ersiegten, annoch im Restbetrage von 2417 fl. 52 kr. KM. oder 2538 fl. 76 kr. öst. Währ. aushaftenden Summe sammt 5% vom 26. Oktober 1857 zu berechnenden Zinsen, dann der mit 4 fl. 42 kr. KM. oder 4 fl. 93½ kr. öst. Währ. und mit 25 fl. 58 kr. öst. W. bereits zugesprochenen Exekuzionskosten und der Exekuzionskosten, welche der galiz. Sparkasse wider die Frauen Veronika Miszkin und Anna Stasiniewicz geborene Miszkin im gemäßigten Betrage von 22 fl. 16 kr. öst. Währ. gegenwärtig zuerkannt worden, die exekutive Feilbiethung der in Lemberg sub Nro. 875 1/4 gelegenen, der Frau Anna Stasiniewicz geborene Miszkin als Erbin des Martin Miszkin gehörigen Realität in einem einzigen Termine, d. i. am 14. Juni 1860 um 3 Uhr Nachmittags bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird, und zwar unter folgenden erleichternden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth pr. 10.156 fl. 68 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswerthes im runden Betrage von 510 fl. österr. Währ. im Baaren oder in galiz. Sparkassebücheln als Vadium zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebothenen Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen oder seines Machthabers Händen des den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides an das gerichtliche Erlagsamt im Baaren zu erlegen, die andere Hälfte aber binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein ans Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben und alle darauf haftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der gekauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitazion ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Abgang und Schaden nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten beim Abschluße der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansäßigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung wird ein einziger Termin bestimmt, bei welchem diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Preis wird feilgebothen werden.

10) Rücksichtlich der Steuern werden Kauflustige an das Lemberger k. k. Steueramt und rücksichtlich der Schulden an die k. Stadttafel gewiesen.

Hievon werden die Partheien, namentlich die galiz. Sparkasse durch den Advokaten Dr. Śmiałowski und Frau Veronika Miszkin im eigenen Namen und als Vormünderin und Mutter der minderjährigen Frau Anna Stasiniewicz geborenen Miszkin und die Gläubiger, welche nach dem 10. August 1859 an die Gewähr gekommen sind, und zwar diese Gläubiger zu Handen des ihnen mit h. g. Bescheide vom 18. Oktober 1859 Z. 34696 zum Kurator bestellten Advokaten Herrn Dr. Malinowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 26. März 1860.

(712) **E d i k t.** (2)

Nro. 15694. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Michael v. Romaszkan als faktischen Besitzers und Bezugsberechtigten der unten bezeichneten Antheile der in der Bukowina liegenden Güter Russisch Kimpolung, Putilla und Rostocze Behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landes-Kommission vom 21sten Jänner 1858 Nro. 69 für die obigen Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals im Gesammtbetrage von 57887 fl. 55 kr. KM. sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den nachgenannten Gutsantheilen zusteht, als auch jene Personen, welche das obige Grundentlastungskapital oder Theile desselben aus dem Titel des eigenen Be-

zugerechtes anzusprechen vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. Mai 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Das erwähnte Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 57887 fl. 55 kr. KM. hat die entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechte nachstehender im faktischen Besitze des Herrn Michael v. Romaszkan befindlichen Gutsantheile zum Gegenstande, und zwar:

1. jene Antheile in der Ortsgemeinde Rostocze mit Podzaharycz, welche sich im Territorialumfang des Landtafelkörpers „Rostocze" befinden;

2. jene Antheile in den Ortschaften: Jablonica, Dołhopole, Koniatyn und Stebny, welche im Gebiethe des Landtafelkörpers „Russich Kimpolung vel Dołhopole" liegen, und endlich

3. jene Antheile in den Ortschaften: Marynicze, Dychtyniec, Uście, Putilla, Ploska, welche innerhalb der Grenzen des Landtafelkörpers „Putilla" sich befinden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungskapital gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die Versäumung der Anmeldung hat in Betreff jener dritten Personen, welche das Entschädigungskapital ganz oder theilweise aus dem Titel der eigenen Bezugsberechtigung anzusprechen hatten, die rechtliche Folge, daß jenes Kapital dem einschreitenden faktischen Besitzer ohne weiters würde ausgefolgt werden, und den Pretendenten lediglich vorbehalten bleibt, ihre Ansprüche gegen den faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 29. Februar 1860.

(714) **E d i k t.** (2)

Nro. 1283. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf dem, dem Maximilian Juchnowicz gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Gutsantheile Biała richtiger Czortków stary (Skupienszczyzna genannt) mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß wegen Zuweisung des von diesem Gutsantheile mittelst Ausspruchs der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direkzion vom 22. August 1857 Zahl 4134 ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals von 805 fl. 45 kr. KM. das Verfahren eingeleitet wurde.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15ten Mai 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserl. Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Tarnopol, den 19. März 1860.

(718) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 5972. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Jazłowiec für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis letzten Oktober 1861 wird unter den in der Lizitazions-Kundmachung vom 9. März 1860 Z. 3976 gegebenen Bedingungen bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Czortków am 19. April 1860 um 3 Uhr Nachmittag die zweite Lizitazion abgehalten werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 6. April 1860.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 5972. Celem wydzierżawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie poborowym Jazłowiec na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się na dniu 19go kwietnia 1860 o 3ciej godzinie z południa druga licytacya w kancelaryi komisaryatu straży finansowej w Czortkowie pod warunkami w ogłoszeniu licytacyi z dnia 9. marca 1860 Nr. 3976 podanemi.

Z c. k. finansowej obwodowej dyrekcyi.

W Tarnopolu, 6. kwietnia 1860.

(682) **Aufforderung** (3)

an die Herren Gläubiger des Herrn Sebastian Glixelli, protokollirten Handelsmannes in Lemberg.

Nro. 46. Mit dem Beschluße des hohen k. k. Landesgerichtes in Lemberg für Zivilangelegenheiten vom 18 Februar 1860 Z. 6928 zur Durchführung des wider Herrn Sebastian Glixelli protokollirten Handelsmann in Lemberg eingeleiteten Vergleichsverfahrens als Gerichtskommissär bestellt, fordere ich im Grunde der Verordnung des h. Ministeriums der Justiz und des Handels vom 18. Mai 1859 Zahl 90 R. G. B. vom Jahre 1859 und mit Hinweisung auf die daselbst im §. 17 und 27 enthaltenen Bestimmungen, alle Herren Gläubiger des Herrn Sebastian Glixelli hiemit auf, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen bei dem gefertigten k. k. Notar in Lemberg sub Nro. 100 Stadt wohnhaft, längstens bis zum 12. Mai 1860 so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfande bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden.

Dabei bemerke ich, daß diese schriftlichen Anmeldungen, so wie auch die Beilagen derselben mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein müssen.

Lemberg, am 7. April 1860.

Anton Pawęcki,
k. k. Notar als Gerichtskommissär.

(705) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 5971. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbezirke Mikulińce für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird unter den in der Lizitazions-Kundmachung vom 2. März 1860 Zahl 3664 gegebenen Bedingungen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol am 19. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags die zweite Lizitazion abgehalten werden. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 6. April 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 5971. Celem wydzierżawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie poborowym Mikulińce na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się na dniu 19. kwietnia 1860 o 3ej godzinie z południa druga licytacya w kancelaryi c. k. finansowej dyrekcyi obwodowej w Tarnopolu pod warunkami w ogłoszeniu licytacyi z dnia 2. marca 1860 Nr. 3664 podanemi.

Z c. k. finansowej dyrekcyi obwodowej.

Tarnopol, dnia 6. kwietnia 1860.

(719) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 3090. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Brzeżan wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche in dem aus der Stadt Brzeżan mit den Vorstädten Siótko, Adamówka, Miasteczko und Chatki, dann den Ortschafen Ray und Leśniki gebildeten Einhebungsbezirke nebst dem der Stadt Brzeżan mit 20% vom Fleische und 60% vom Weine bewilligten Gemeindezuschlags für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 31. Oktober 1861 unter den in der h. o. Kundmachung vom 24. März 1860 Zahl 2242 festgesetzten Bedingungen die zweite Lizitazion am 18. April 1860 von 8 bis 12 Uhr Vormittags bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis mit Einschluß der Gemeindezuschläge beträgt 6547 fl. 24 kr. ö. W., das Vadium dagegen 655 fl. ö. W.

Allfällige schriftliche Offerten müssen längstens bis 17. April 1860 6 Uhr Abends überreicht werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Brzeżan, am 10. April 1860.

(667) **Edikt.** (3)

Nr. 396. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Turka wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung des dem h. Aerar mit Erkenntniß der bestandenen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. Oktober 1847 Z. 21997 und dem h. Finanz-Ministerialdekrete vom 11. Jänner 1850 Z. 20956-1934 gegen Catharina Grabowska zugesprochenen Ersatzbetrages pr. 66 fl. 24¼ kr. KM. sammt den vom 23. Mai 1850 bis zur wirklichen Zahlung laufenden 4% Zinsen, dann der bereits mit 8 fl. 3 kr. und 15 fl. 48 kr. KM. und 12 fl. 26 kr. öst. Währ. und der gegenwärtig mit 13 fl. 59 kr. öst. Währ. zuerkannten Exekuzionskosten, die exekutive Feilbiethung des der Catharina Grabowska gehörigen, keinen Tabularkörper bildenden Antheils des Gutes Mielniczne bei diesem k. k. Gerichte am 3. Mai, 14. Juni und 19. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte vom 22. Oktober 1859 erhobene Werth von 648 fl. 2½ kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren, oder mittelst Staatspapieren, oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes sogleich, die zweite binnen 60 Tagen vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5 von Hundert zu verzinsen.

5) Sollte der besagte Gutsantheil in den ersten zwei festgesetzten Terminen um den Ausrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird sodann derselbe im dritten Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgebothen werden.

6) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt, oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Gutsantheils auf seine Kosten eingeführt und ihm das Eigenthumsdekret ertheilt.

7) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

8) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird der Gutsantheil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

9) Hinsichtlich der auf dem besagten Gutsantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbiethung werden die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aerars und die Fr. Catharina Grabowska verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Turka, den 30. März 1860.

Edykt.

Nr. 396. C. k. Urząd powiatowy jako sąd w Turce czyni wiadomo, że na zaspokojenie przyznanej wysokiemu eraryum dekretami byłej c. k. administracyi dochodów kameralnych z dnia 14. października 1847 l. 21997 i wysokiego ministeryum finansów z dnia 11. stycznia 1850 l. 20956-1934 przeciw Katarzynie Grabowskiej kwoty 66 złr. 24¼ kr. m. k. z procentami po 4% od dnia 23. maja 1850 aż do rzeczywistej wypłaty bieżącemi i poprzednio w kwocie 8 złr. 3 kr. i 15 złr. 48 kr. m. k. i 12 zł. 26 kr. wal. austr., zaś obecnie w kwocie 13 zł. 59 kr. wal. aust. przysądzonych kosztów egzekucyjnych odbędzie się w tymże c. k. sądzie egzekucyjna sprzedaż części dóbr Mielniczne do Katarzyny Grabowskiej należącej i żadnego korpus tabularny nie stanowiącej, na dniu 3. maja, 14. czerwca i 19. lipca 1860 o godzinie 10tej przed południem pod następującemi warunkami:

1) Jako cena wywołania stanowi się wyprowadzona podług aktu szacunkowego z dnia 22. października 1859 wartość w kwocie 648 zł. 2½ kr. wal. austr.

2) Każden chęć kupienia mający jest obowiązany dziesięć od sta ceny wywołania jako zadatek do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiźnie, albo obligacyami rządowemi, albo galic. stan. listami zastawnemi podług wartości kursu dziennego, albo nareszcie książeczkami kasy oszczędności w wartości imiennej złożyć, który zadatek dla najwięcej dającego zatrzymany, i jeżeliby w gotowiźnie złożony został, w pierwszą połowę ceny kupna wrachowany, drugim zaś po licytacyi zwrócony będzie.

3) Najwięcej dający jest obowiązany pierwszą połowę ceny kupna z wrachowaniem złożonego w gotówce zadatku natychmiast, zaś drugą połowę w 60 dniach, licząc od dnia przyjętego do sądu aktu licytacyi, sądownie złożyć.

Po uiszczeniu pierwszej połowy ceny kupna będzie najwięcej dającemu zadatek nie w gotowiźnie złożony nazad zwrócony.

4) Aż do zupełnego uiszczenia ceny kupna ma kupiciel od pozostającej u niego reszty ceny kupna 5 od sta prowizyi opłacać.

5) Jeżeliby pomieniona część dóbr nie mogła być w pierwszych dwóch postanowionych terminach za cenę wywołania sprzedaną, to natenczas na trzecim licytacyi terminie i niżej szacunku za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.

6) Jak tylko najwięcej dający całą kupna cenę złoży, albo się wykaże, że wierzyciele pretensye swoje u niego pozostawić chcą, natenczas będzie tenże na jego żądanie w fizyczne posiadanie nabytej części dóbr na koszt swój wprowadzony i onemu dekret własności wydany.

7) Opłatę za przeniesienie własności ma kupiciel z własnego ponosić.

8) Jeżeliby kupiciel niniejszym warunkom licytacyi w jakimkolwiek ustępie ściśle zadosyć nie uczynił, wtedy dóbr część ta na koszt i niebezpieczeństwo onego w jedynym terminie licytacyi sprzedaną będzie, a zadatek równie jak złożona część ceny kupna uzna się za przepadły na rzecz wierzycieli hypotekarnych.

9) Względem ciężących na pomienionej części dóbr długów, podatków i jakichkolwiek innych danin, odsyła się chęć kupienia mających do c. k. urzędu podatkowego.

O licytacyi tej zawiadamia się c. k. prokuraturę finansową imieniem wysokiego eraryum i p. Katarzynę Grabowską.

Z c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Turka, dnia 30. marca 1860.

(698) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nr. 1375. Vom Solkaer k. k. Kameral-Wirthschaftsamte wird somit zur allgemeinen Kenntniß hinterbracht, es werde am 3. Mai 1860 in der Amtskanzlei des Solkaer k. k. Wirthschaftsamtes die Lizitazion zur Ueberlassung des Baues eines neuen Bierbräuhauses im Orte Alt St. Illie in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden.

Die genehmigten und zu überlassenden Bauauslagen sind, u. zw.:

1. Maurer- und Handlanger-Arbeit	2522 fl.	28½	kr.
2. Maurer-Materialien	3957 fl.	47	kr.
3. Steinmetz-Arbeit	62 fl.	15	kr.
4. Zimmermanns-Arbeit	1054 fl.	20	kr.
5. Zimmermanns-Materialien	1734 fl.	40½	kr.
6. Binder-Arbeit	87 fl.	47½	kr.
7. Binder-Materiale	27 fl.	56	kr.
8. Tischler-Arbeit	221 fl.	20	kr.
9. Schloßer-Arbeit	167 fl.	19	kr.
10. Schmiede-Arbeit	739 fl.	25½	kr.
11. Kupferschmied-Arbeit	2512 fl.	36½	kr.
12. Gürtler-Arbeit	232 fl.	30	kr.
13. Glaser-Arbeit	95 fl.	47½	kr.
14. Anstreicher-Arbeit	69 fl.	22	kr.
15. Zinngießer-Arbeit	8 fl.	45	kr.
Zusammen in Konv.-Münze	13494 fl.	20	kr.
oder in österr. Währ.	14169 fl.	5	kr.

auf welche Bauvergütungs-Summe herablizitirt wird.

Die Bauprojekte, nach denen der Bau ausgeführt werden muß, sowie die Lizitazionsbedingnisse können jeder Zeit bei dem Solkaer k. k. Kameral-Wirthschaftsamte zur Einsicht genommen werden.

Zur Theilnahme an der Lizitazion werden nur jene Personen zugelassen, die dem Wirthschaftsamte als solide und vermögende Geschäftsunternehmer bekannt sind, oder die sich dießfalls glaubwürdig auszuweisen vermögen.

Aerarial-Rückständler, Minderjährige, und solche Personen, die für sich keine rechtsgiltigen Verträge schließen können, oder solche, die wegen Verbrechens aus Gewinnsucht in strafgerichtlicher Untersuchung stehen oder gestanden und nicht für unschuldig erkannt worden sind, können an der Lizitazion nicht Theil nehmen.

Jeder Lizitazionslustige hat vor Beginn der Lizitazion ein Reugeld (Vadium) im 10% Betrage des Ausrufspreises, d. i. 1417 fl. in öst. Währ. zu Handen der Lizitazions-Kommission zu erlegen, mit welchem nach den Lizitazionsbedingnissen verfahren werden wird.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, diese müssen jedoch rechtsgiltig ausgefertiget, mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben sein, dessen Charakter und Wohnort angeführt enthalten, der Anboth muß darin ausdrücklich mit Buchstaben niedergeschrieben sein, und die bestimmte Ziffer des Anbothes, nicht aber einen Perzenten Nachlaß ausgedrückt enthalten, und es darf darin nichts vorkommen, das mit den Lizitazions-Bedingnissen nicht im Einklange wäre. Derlei schriftliche, versiegelte, mit dem bedungenen Vadium belegte Offerte müssen jedoch bis zum 2. Mai 1860, 7 Uhr Abends bei dem Solkaer Kameral-Wirthschaftsamte überreicht werden, weil am Lizitazionstage keine Offerte mehr angenommen werden.

Vom k. k. Kameral-Wirthschaftsamte.

Solka, am 7. April 1860.

(720) **Edikt.** (1)

Nro. 7469. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte werden hiemit alle Jene, welche sich im Besitze des von Samuel Dawid Schaff ddto. Żołkiew den 2. Februar 1845 pr. 400 fl. in Zwanzigern ausgestellten, am 11. April 1845 zahlbaren, durch Jan Podolecki und Frau Sabine Podolecka in solidum akzeptirten Wechsels befinden, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen um so gewisser dem Gerichte vorzulegen, als widrigens derselbe für amortisirt wird erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 15. März 1860.

(721) **Lizitazions-Ankündigung.** (1)

Nro. 3123. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Brzeżan wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche in dem Einhebungsbezirke Kozowa mit den Ortschaften: Buszcze, Helenków, Komarówka, Kozówka, Teofipolka und Wiktorówka für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 die zweite Lizitazion am 19. April 1860 von 8 bis 12 Uhr Vormittags bei dieser Finanz-Bezirks-Direkzion abgehalten werden wird.

Der Ausrufspreis ist mit dem Jahrespachtschillinge von 1148 fl. 95½ kr. festgesetzt.

Schriftliche Offerten sind bis längstens 18. April 1860 6 Uhr Abends zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Brzeżan, am 11. April 1860.

(703) **E d i k t.** (1)

Nro. 7932. Vom Lemberger k. k. Handels- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß im weiteren Exekuzionswege der rechtskräftigen Zahlungsauflage vom 9. Dezember 1853 Z. 10593 zur Hereinbringung der vom Herrn Franz Szynglarski wider die erklärten Erben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder erster Ehe, als Marie, Theresie verehelichte Nechaj, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe, Ludwig und Johann Göttinger ersiegten Wechselsumme von 1000 fl. sammt 6% Zinsen vom 28 September 1853 Gerichts- und Exekuzionskosten pr. 4 fl. 15 kr., 10 fl. 50 kr. KM. — 25 fl. ö. W. und 30 fl. 20 kr. ö. W. — die exekutive Feilbiethung der den Schuldnern gehörigen Realitätshälfte Nr. 453¼ unter den gleichzeitig im Edikte kundgemachten erleichternden Bedingungen in einem einzigen auf den 24. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmten Termine, bei welchem die frägliche Realitätshälfte auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbiethenden wird verkauft werden — bewilligt und ausgeschrieben wird.

1) Zum Ausrufspreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungsakt vom 3ten September 1858 erhobenen Schätzungswerthes der ganzen Realität Nr. 453¼, pr. 34358 fl. 53 kr. ö. W., demnach der Betrag von 17179 fl. 26½ kr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten vor Beginn der Feilbiethung 5% des Schätzungswerthes d. i. den Betrag von 859 fl. ö. W. und zwar im Baaren oder in galiz. Sparkassabücheln oder in Pfandbriefen der galiz ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse angenommen werden, zu Handen der Lizitazionskommission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Bestbiether in den Kaufpreis eingerechnet und nach geschehener Feilbiethung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückerstattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von derselben untrennbaren Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. dom. 105. p. 254 n. 16. on. hat der Ersteher ohne Abzug von dem angebothenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Bestbiether ist verpflichtet ein Drittheil des Kaufschillings, in welche das erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerdung des Bescheides, womit das Lizitazionsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die anderen zwei Drittel hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheites, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschillingsrest mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf der mittelst gegenwärtiger Feilbiethung an sich gebrachten Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer das erste Dritteil des Kaufschillings erlegt und die andern zwei Drittheile gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauften Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem allerh. Stempelpatente vom 9. Februar 1850 entfallenden Aerarialgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Uebergabe der erkauften Realitätshälfte in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gehören ihm aber auch alle Einkünfte der erstandenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatze 4 angesetzten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigenthümer die erstandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welch immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Relizitazion erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Angelde und dem etwa erlegten Kaufschillingsdrittheil, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubiethenden Realitätshälfte hypothezirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Kauflustige kann den Schätzungsakt der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlaßmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekannten Aufenthalts, als: Ferdinand Vergani, Malwina Bilińska, T. V. Steinbrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekarrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiemit zum Kurator derselben bestellten Herrn Dr. Jabłonowski mit Substituirung des Herrn Dr. Madejski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. März 1860.

(687) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nr. 5358-1095. Da mit dem Studienjahre 18⁶⁰/₆₁ die V. Klasse der k. k. Ober-Realschule zu Kaschau ins Leben zu treten hat so sind bis dahin zwei Lehrerstellen, und zwar:

1) für Physik in der Ober-Realschule als Hauptfach und

2) für deutsche Sprache als Hauptfach und der slavischen Sprache oder Geographie als Nebenfach zu besetzen.

Für diese Lehrerstellen, mit welchen ein Gehalt von 630 fl. öst. Währ., resp. 840 fl. öst. Währ., dann der Anspruch auf Dezennalzulagen von je 210 fl. öst. Währ. verbunden ist, wird der Konkurs bis Ende Juni 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu stilisirenden Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Religion, Standes und allfälligen Anzahl der Kinder, ferners ihrer bisherigen Verwendung, Fach- und Sprachkenntnisse, moralischen und politischen Verhaltens, endlich unter Angabe, ob sie mit einem der an dieser Realschule bereits angestellten Lehrer in Verwandtschaft oder Schwägerschaft und in welchem Grade stehen, im vorschriftsmäßigen Wege anher einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei-Abtheilung.

Kaschau, am 25. März 1860.

Rozpisanie konkursu.

Nr. 5358-1095 ex 1860. Z szkolnym rokiem 18⁶⁰/₆₁ otworzona będzie V. klasa c k. wyższej szkoły realnej w Koszycach, i przeto będą do obsadzenia dwie posady nauczycielskie, a mianowicie:

1) Do wykładania fizyki w wyższej szkole realnej jako głównego przedmiotu, i

2) do wykładania niemieckiego języka jako głównego, a sławiańskiego języka lub geografii jako pobocznego przedmiotu.

Do obsadzenia tych posad, z któremi połączona jest płaca 630 zł, a względnie 840 zł. w. a., jako też prawo do dziesięcioletnich dodatków po 210 zł. w. a., rozpisuje się konkurs po koniec czerwca 1860.

Kandydaci na te posady mają swoje podania stylizowane do wysok. c. k. ministeryum wyznań i nauk z wykazaniem swego wieku, religii, stanu i liczby dzieci, jako też swojej dotychczasowej służby, znajomości przedmiotów i języków, moralnego i politycznego zachowania się, przesłać w przepisanej drodze do tutejszego c. k. Namiestnictwa, i wymienić oraz, czyli i w jakim stopniu są spokrewnieni lub spowinowaceni z którymkolwiek nauczycielem umieszczonym już przy tej szkole realnej.

Z c. k. oddziału Namiestnictwa.

Koszyce, dnia 25. marca 1860.

(704) **E d i k t.** (2)

Nro. 9564. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Martin Studziński und Naftal Halper, oder im Falle deren Todes ihren allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Ignatz Papara wegen Extabulirung des dom. 75. pag. 419. n. 92. on. und dom. 109. pag. 172. n. 72. on. intabulirten Pachtanwartschaftsrechtes aus den Gutsantheilen von Batiatycze unterm praes. 5. März 1860 Zahl 9564 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 21. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jabłonowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. März 1860.

(706) **Kundmachung.** (1)

Nr. 10815. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß in Folge h. oberlandesgerichtlicher Entscheidung vom 20. Februar 1860 Z. 28055 zur Befriedigung der von Jacob Herz Bernstein im Grunde Beschlußes des bestandenen Lemberger Handels- und Wechselgerichts vom 12. August 1847 Z. 7521 wider Josef Wojsław Żółtowski ersiegten Wechselsumme von 4000 fl. KM. sammt 4% Zinsen vom 28. November 1845 und der Gerichtskosten pr. 5 fl. 48 kr. KM., dann der Exekuzionskosten pr. 21 fl. 46 kr. und 15 fl. 43 kr. die h. Orts bewilligte exekutive Feilbiethung von 10/12 Theilen der vom 1. Februar 1822 bis zum Jahre 1831 für 10 Jahre rückständigen, auf den Gütern Nawaria und Maliczkowice Hptb. 135, S. 127, LP. 29 einverleibten, jährlich zu zahlenden Summe von 30.000 flp., mithin des Gesammtbetrages 250.000 flp. oder 62 500 fl. KM. sammt 4% für 6 Jahre vom 11. Juli 1851 zurückgerechnet, und der weitern bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Interessen, in drei Terminen, nämlich: am 9. Mai, 11. und 28. Juni 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags ausgeschrieben werde, und dies unter nachstehenden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird die Summe von 250.000 flp. in Silber, oder 62.500 fl. KM. oder 65.625 fl. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet als Vadium den Betrag von 6562 fl. 50 kr. öst. W. entweder in Barem, in galiz. Sparkassabücheln, oder in den nach dem Kurse jedoch nicht über den Nennwerth zu berechnenden galiz. Pfandbriefen der Grundentlastungs-Obligazionen zu Händen der Kommission zu erlegen, das Vadium des Meistbiethenden wird zurückbehalten, das der übrigen Lizitanten zurückgestellt werden.

3) Der Bestbiethende hat den angebothenen Kaufschilling nach Abschlag des Vadiums binnen 60 Tagen nach Zustellung des die abgehaltene Lizitazion zur Kenntniß des Gerichts nehmenden Bescheides gerichtlich zu erlegen, wornach ihm auf seine Kosten das Eigentumsdekret der erkauften Summe ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird, die darauf haftenden Schulden werden auf den gerichtlich erlegten Kaufschilling übertragen werden.

4) Sollte der Käufer der oben beschriebenen Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitazion der besagten Summe in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und dieselbe um welch' immer einen Preis hintangegeben werden.

5) Diese Summe wird in dem dritten Termine auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nur um einen solchen Betrag verkauft werden, welcher zur Befriedigung sämmtlicher darauf hypothezirten Gläubiger hinreicht. Sollte ein solcher Anboth nicht erzielt werden, so wird zur Vernehmung der Gläubiger zum Behufe der Erleichterung der Lizitazionsbedingungen die Tagfahrt auf den 5. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 15. März 1860.

(715) **Edikt.** (1)

Nr. 494. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Frau Helena Melbachowska geborene Mogielnicka gehörigen, im Kołomeaer Kreise gelegenen Gütern Piotrow Antheil I. und Siekierczyn Antheil I. mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß die k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direkzion mittelst Entschädigungsausspruchs vom 20. Mai 1858 Zahl 273 und 17 auf die Güter Piotrow I. ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 7032 fl. 20 kr. KM. und vom 20. Mai 1858 Z. 273 und 17 für Siekierczyn I. ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 1049 fl. 5 kr. KM. ausgemittelt hat.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 29. Februar 1860.

(713) **Edikt.** (1)

Nr. 132. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Panaite Bontosch und der Maria Zaganeskul als Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsantheils von Tereschenу, welche in der Landtafel als ehemalige Antheile des Konstantin Arap, Paraskiwa Scholz, Safta Kiriak und Jordaki Arap vorkommen, behufs der Zuweisung der mit den Erlässen der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Nr. 562, 26. Juni 1858 Nr. 562, 11. Februar 1858 Nr. 149 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitale pr 1465 fl. 30 kr., 3593 fl. 10 kr., 526 fl. 55 kr., ferner der mit Erlaß der k. k. Grund-Entlastungs-Fondsdirekzion vom 24. Juni 1859 Z. 682 bewilligten Entschädigung für die auf Dominikalgründen angesiedelten Verpflichteten im Betrage von 202 fl. 40 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 5. Juni 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Besitzern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar- oder sonstigen Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 15. März 1860.

(707) **Edikt.** (1)

Nr. 10815. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird der Frau Philipine Tchorznicka geb. Gräfin Buttler als Alleinerbin nach Josef Wojsław Żółtowski, dann den anerkannten Erben der Valeria Żółtowska geb. Lewanidoff, namentlich Fr. Daria Lewanidoff, Alexis Lewanidoff und Praxeda Zagórska geb. Lewanidoff, Alexander Zagórski, endlich Michael Turzański, sämmtliche unbekannten Aufenthaltes, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der von Jacob Herz Bernstein im Grunde Beschlußes des bestandenen Lemberger Handels- und Wechselgerichts vom 12. August 1847 Z. 7521 wider Josef Wojsław Żółtowski ersiegten Wechselsumme von 4000 fl. KM. sammt 4% Zinsen vom 28. November 1845 und der Gerichtskosten pr. 5 fl. 48 kr. KM., dann der Exekuzionskosten pr. 21 fl. 46 kr. und 15 fl. 43 kr. die h. Orts bewilligte exekutive Feilbiethung von 10/12 Theilen der vom 1. Februar 1822 bis zum Jahre 1831 für 10 Jahre rückständigen, auf den Gütern Nawaria und Maliczkowice Hptb. 135, S. 127, LP. 29 einverleibten, jährlich zu zahlenden Summe von 30.000 flp., mithin des Gesammtbetrages von 250.000 flp. oder 62.500 fl. KM. sammt 4% für 6 Jahre vom 11. Juli 1851 zurückgerechnet und der weiteren bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Interessen in drei Terminen, nämlich am 9. Mai, 11. und 28. Juni 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags mit dem ausgeschrieben werde, daß für den Fall, als in den ersten zwei Terminen die obige Summe nicht über oder um den Ausrufspreis, in dem dritten aber auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nicht um einen solchen Betrag, welcher zur Befriedigung sämmtlicher darauf hypothezirten Gläubiger hinreicht, veräußert werden sollte, zur Vernehmung der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen unter Einem die Tagfahrt auf den 5. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt wird.

Da der Wohnort der oben Angeführten unbekannt ist, so wird zur Vertretung derselben der Landes-Advokat Dr. Rodakowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Pfeiffer auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, am 15. April 1860.

(688) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 2014. Vom Stanisławower k. k. Kreisgerichte als provisorischen Notariatskammer wird zur Besetzung der zu Horodenka, Kołomeaer Kreises, in Erledigung gekommenen Notarsstelle der Konkurs hiemit ausgeschrieben, und die Bewerber aufgefordert, ihre nach §. 7 und 14 der Notariatsordnung vom 21. Mai 1858 R. G. B. Zahl 94 und nach Artikel IV. des a. h. Patentes vom 7. Februar 1858 instruirten und gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in der Lemberger Zeitung an gerechnet, bei diesem k. k. Kreisgerichte vorschriftsmäßig zu überreichen. Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.

Stanisławow, am 5. März 1860.

(701) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 3335. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion zu Kołomea wird die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche (sammt dem 20%tigen Zuschlage, dann dem Gemeindezuschlage für die Städte Kołomea und Kutty) in den nachbenannten Bezirken für die Dauer vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 unter Vorbehalt der höheren Bestätigung auf $1^1/_2$ oder $^1/_2$ Jahr auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 der Verpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung ausgesetzt werden.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 3335. C. k. powiatowa dyrekcya finansowa w Kołomyi wypuści na mocy cesarskiego rozporządzenia z 12go maja 1859 w drodze licytacyi publicznej i z zastrzeżeniem wyższego potwierdzenia w dzierzawę na $1^1/_2$ lub $^1/_2$ roku pobór podatku konsumcyjnego od mięsa i wina (wraz z 20% dodatkiem i z dodatkami gminnemi w Kołomyi i Kutach) w następujących powiatach na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861.

Post-Nr. Nr.	Pacht-Bezirk Powiat dzierzawy	Ausrufspreis für $1^1/_2$ Jahr Cena wywołania na $1^1/_2$ roku fl.	kr.	Tag und Tageszeit der Versteigerung im Monate April 1860 Dzień i godzina licytacyi w miesiącu kwietniu 1860	Ort der Versteigerung Miejsce licytacyi	Anmerkung. Uwaga.
1	Kołomea mit 70 Ortschaften Kołomyja z 70 wsiami	Verzehrungs-Steuer / Podat. kons. 22836 Gemeinde-Zuschlag / Dodat. gminny 8349 31186	52 55 7	16ten Vormittags 16go przed południem	Kołomea bei der k. k. Finanzbezirksdirekzion w Kołomyji w c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej	Der Gemeindezuschlag beträgt: a) für die Stadt Kołomea: Vom Fleisch für das Verwaltungs-Jahr 1860 — 30% " 1861 — 50% Vom Wein für das Verwaltungs-Jahr 1860 — 55% b) für die Stadt Kutty: für das Verwaltungs-Jahr 1860 vom Fleisch — 40% vom Wein — 80% Dodatek gminny wynosi: a) w mieście Kołomyji: od mięsa za rok administracyjny 1860 — 30% 1861 — 50% od wina za rok administracyjny 1860 — 55% b) w mieście Kutach: za rok administracyjny 1860 od mięsa — 40% od wina — 80%
2	Kutty mit 18 Ortschaften Kutty z 18 wsiami	Verzehrungs-Steuer / Podatek kons. 7621 Gemeinde-Zuschlag / Dodat. gminny 2557 10179	53 50 3			
3	Sniatyn mit 21 Ortschaften Sniatyn z 21 wsiami	8597	53			
4	Kossow mit 12 Ortschaften Kossów z 12 wsiami	4594	82	16ten Nachmittags 16go po południu		
5	Zabłotów mit 19 Ortschaften Zabłotów z 19 wsiami	3480	89			
6	Horodenka mit 13 Ortschaften Horodenka z 13 wsiami	3115	80	17ten Vormittags 17go przed południem		
7	Obertyn mit 9 Ortschaften Obertyn z 9 wsiami	2298	40	16ten Vormittags 16go przed południem	Kołomea bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär w Kołomyji u c. k. komisarza straży finansowej	
8	Gwoździec mit 24 Ortschaften Gwoździec z 24 wsiami	1857	60	17ten Vormittags 17go przed południem	Kołomea bei der k. k. Finanzbezirksdirekzion w Kołomyji w c. k. powiat. dyrekcyi finansow.	
9	Peczeniżyn mit 9 Ortschaften Peczeniżyn z 9 wsiami	1640	99	16ten Nachmittags 16go po południu	Kołomea bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär w Kołomyji u c. k. komisarza straży finansowej	
10	Pistyn mit 6 Ortschaften Pistyn z 6 wsiami	1407	8	17ten Vormittags 17go przed południem	Kołomea bei der k. k. Finanzbezirksdirekzion w Kołomyji w c. k. powiat. dyrekcyi finansow.	
11	Czernelica mit 16 Ortschaften Czernelica z 16 wsiami	768	60	17ten Nachmittags 17go po południu		
12	Chocimirz mit 9 Ortschaften Chocimirz z 9 wsiami	658	72			
13	Jabłonow mit 4 Ortschaften Jabłonów z 4 wsiami	575	19	18ten Vormittags 18go przed południem		
14	Żabie mit 7 Ortschaften Żabie z 7 wsiami	482	70	16ten Vormittags 16go przed południem	Kossów bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär w Kossowie u c. k. komisarza straży finansowej	
15	Kosmacz mit 5 Ortschaften Kosmacz z 5 wsiami	471	—	18ten Vormittags 18go przed południem	Kołomea bei der k. k. Finanzbezirksdirekzion w Kołomyji w c. k. powiat. dyrekcyi finansow.	
16	Roznów mit 2 Ortschaften Rożnów z 2 wsiami	280	35			
17	Berezów mit 6 Ortschaften Berezów z 6 wsiami	183	15			

Das Vadium beträgt 10% des Ausrufspreises.

Es werden auch schriftlichen Anbothe angenommen, dieselben müssen jedoch am Tage vor der betreffende Lizitazionstagfahrt, und zwar längstens bis 6 Uhr Abends bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Kolomea (für den Pachtbezirk Żabie aber auch bei dem k. k. Finanzwache-Kommissär in Kossow) versiegelt einlangen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei der genannten Direkzion und bei den Finanzwache-Kommissären in Kolomea, Śniatyn, Kossow und Horodenka eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Kołomea, am 5. April 1860.

Wadyum wynosi 10% ceny wywołania.

Przyjmowane będą także oferty pisemne, które jednak muszą być nadesłane dniem przed odnośną licytacyą i to najdalej do 6tej godziny wieczorem do przełożonego c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej w Kołomyi (a dla powiatu dzierzawnego w Żabiu także do c. k. komisarza straży finansowej w Kossowie.

Inne warunki dzierzawy mogą być przejrzane u rzeczonej dyrekcyi i u komisarzów straży finansowej w Kołomyi, Śniatynie, Kossowie i Horodence.

Z c. k. powiatowej dyrekcyi finansowej.

Kołomyja, 5go kwietnia 1860.

(692) **Edikt.** (1)

Nro. 668. Vom Mielnicer k. k. Bezirksamte als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, es werden zur exekutiver Einbringung des, dem kaiserl. russ. Unterthan Josef Panasiuk mit dem Urtheile des bestandenen k. k. Strafgerichts in Stanislau vom 19. Dezember 1854 Z. 9839 zuerkannten Schadenersatzes im Betrage von 510 russ. Silberrubel und 30 Kopiken, dann der zuerkanten Exekuzionskosten in den Beträgen von 9 fl. $39^3/_4$ kr. ö. W., 5 fl. 91 kr. und 10 fl. 52 kr. ö. W. die öffentliche Feilbiethung der den Verurtheilten gehörigen, keinen Tabularkörper bildenden Realitäten, als:

1. Der dem Semen Nameniuk gehörigen, zu Boryszkowce liegenden Realität sub Nr. 115 repart. Nr. 115;

2. der dem Illko Kryszczuk gehörigen, zu Paniowce liegenden Realität sub Conscr. Nr. 7 repart. 45, endlich

3. Der dem Fedor Kramar gehörigen, zu Paniowce liegenden Realität sub Conscr. Nr. 37 repart. Nr. 72 hiemit bewilliget, welche hiergerichts in 3 Terminen, am 22. Mai 1860, am 19. Juni 1860, am 12. Juli 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

I. Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Werth dieser Realitäten, u. z.: des Semen Nameniuk im Betrage von 60 fl. ö. W., des Illko Kryszczuk im Betrage von 131 fl. 25 kr. ö. W. und des Fedor Kramar im Betrage von 183 fl. 40 kr. ö. W. festgesetzt.

II. Die Kauflustigen sind verpflichtet vor Beginn der Lizitazion 10% des Schätzungswerthes der zu veräußernden Realitäten im Baaren als Angeld zu Händen der abgeordneten Feilbiethungskommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling angerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

III. Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen über, oder um den Schätzungswerth nicht verkauft werden können, so wird die nicht verkaufte Realität im dritten Termine auch unter dem Schätzungswerth veräußert werden.

IV. Der Ersteher jeder der zu lizitirenden Realitäten ist gehalten, den angebothenen Kaufschilling, in welchen das erlegte Vadium eingerechnet wird, gleich nach geschlossener Lizitazion zu Händen der Lizitazionskommission zu erlegen.

V. Nach Erlag des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret dieser Realitäten ausgefertiget, und demselben die erkaufte Realität in den physischen Besitz gerichtlich übergeben werden.

VI. Sämmtliche hinter den sachfälligen bezugbar dieser Realitäten bis zum Uebergabstage aushaftenden Grund- und Hausklassensteuer wie auch die bis dahin fälligen Beiträge zur Deckung der aurepartirten Gemeindeauslagen, wie auch die etwa rückständigen Gemeindespeicherfondes- oder die depositenämtlichen Forderungen werden aus dem Kaufschilling berichtigt werden, nach der Uebergabe hingegen wird selbstverständlich der Käufer verpflichtet sein, die kurrenten, wie immer Namen habenden Steuern, Grundlasten und Gemeindeabgaben zu entrichten, und auch die Uebertragungsgebühren zu bezahlen.

Die Beschreibung und der Schätzungsakt dieser Realität kann zu jeder Zeit in der hiergerichtlichen Registratur, wie auch vor Beginn der Lizitazion bei der Feilbiethungskommission eingesehen werden.

Mielnica, den 22. Februar 1860.

Edykt.

Nr. 668 ex 1859. C. k. sąd powiatowy w Mielnicy podaje do wiadomości, iż na pokrycie zwrotu szkody Józefowi Panasiuk, poddanemu rosyjskiemu, wyrokiem byłego c. k. sądu karnego w Stanisławowie z dnia 19. grudnia 1854 do l. 9839 w kwocie 510 rubli śrebrnych ros. i 30 kop. przyznanej, tudzież przysądzonych kosztów egzekucyjnych 9 zł. $39^3/_4$ c., 5 zł. 91 c., 10 zł. 52 c. a. w. przymusowa publiczna sprzedaż realności do skazanych należących, niestanowiących korpusów tabularnych, a to: 1) do Szymona Nameniuk należącej, w Boryszkowcach pod Nr. kons. 115 repart. Nr. 115 położonej realności, 2) do Ilka Kryszczuk należącej, w Paniowcach pod Nr. kons. 7 repart. Nr. 45 leżącej realności, na koniec 3) do Fedora Kramar należącej, w Paniowcach pod Nr. kons. 37 repart. Nr. 72 położonej realności niniejszem pozwala się, i do przedsięwzięcia takowej w tutejszym sądzie trzy termina, a to: 22. maja, 19. czerwca i 12. lipca 1860 zawsze o godzinie 9tej zrana ustanawia się.

Warunki licytacyi są nastepujące:

1) Za cenę wywołania kładzie się wartość oszacowania sądowego tychże realności, a to: Szymona Nameniuka w sumie 60 zł. a. w., Ilka Kryszczuka w sumie 131 zł. 25 c. a. w., a Fedora Kramara w sumie 183 zł. 40 c. a. w.

2) Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany 10% wartości szacunkowej w gotówce jako zakład do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, który najwięcej ofiarującemu w cenę kupna policzonym, innym licytantom zaś zaraz po ukończonej licytacyi oddanym zostanie.

3) Gdyby realność ta w pierwszych dwóch terminach wyżej lub przynajmniej w wartości szacunkowej sprzedaną być nie mogła, w takim wypadku takowa w trzecim terminie i poniżej ceny szacunkowej sprzedana zostanie.

4) Kupiciel jest obowiązany podaną cenę kupna, w którą także zakład przy licytacyi złożony, wliczyć się ma, zaraz po licytacyi do rąk komisyi licytacyjnej złożyć.

5) Po złożeniu ceny kupna kupicielowi dekret własności do kupionej realności wydanym, i tenże w fizyczne posiadanie takowej sądownie wprowadzonym zostanie.

6) Wszelkie od dłużnika ze stosunku tej realności po dzień oddania jej kupicielowi w posiadanie należące się podatki gruntowe i domowe, jako też i zaległe potąd repartowane kwoty na pokrycie wydatków gminnych, naostatek i możebne wierzytelności funduszu spichrza gminnego lub sądowego depozytu poplacone być mają z odciągnionego szacunku kupna, dalsze zaś od dnia odebrania realności w posiadanie bieżące podatki i ciężary gruntowe jakiej kolwiek nazwy, tudzież daniny gminne, kupiciel opłacać będzie, który także i należytość za przeniesienie własności wymierzyć się mającą uiścić obowiązanym zostanie.

7) Akt oszacowania tak w registraturze tutejszej sądowej, jako też i przy komisyi licytacyjnej przejrzany być może.

O czem obydwie strony, a mianowicie Józef Panasiuk na ręce swego pełnomocnika Salomona Zimmermann, zaś Ilko Kryszczuk, Stefan Kurlan, Fedor Kramar i Semen Nameniuk na ręce kuratora Iwana Łuciów Hryhoryszyn uwiadamia się.

C. k. sąd powiatowy.

Mielnica, dnia 22. lutego 1860.

(697) **Kundmachung.** (3)

Nro. 449. Am 24. August 1859 sind in Humniska 2 Pferde (Wallachen) beanständet worden, welche höchst wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren und daher im Grunde §. 357 St. P. O. gerichtlich veräußert werden.

Diejenigen, welche auf diese Pferde ein Recht zu haben meinen, werden hiemit aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Landeszeitung mit ihren Ansprüchen sich zu melden und diese gehörig zu erweisen, widrigens der gelöste Kaufpreis an die Staatskasse abgegeben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzozów, am 23. Jänner 1860.

Ogłoszenie.

Nr. 449. W Humniskach przytrzymano 24. sierpnia 1859 parę koni, które, jako prawdopodobnie kradzione, w myśl §. 357 p. k. sądownie sprzedane zostaną.

C. k. sąd powiatowy w Brzozowie wzywa zatem każdego, który prawo do tych koni mieć sądzi, ażeby w ciągu roku, licząc od trzeciego umieszczenia tego edyktu w Gazecie urzędowej Lwowskiej, z prawami swojemi do sądu się zgłosił i dowody nalezyte złożył, albowiem po upływie tego czasu pieniądze ze sprzedaży koni tych nabyte, do kasy rządowej oddane zostaną.

Od c. k. sądu powiatowego.

Brzozów, dnia 23. stycznia 1860.

(695) **Edikt.** (2)

Nro. 3773. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Johann Londiger mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Eheleute Josef und Sofie Jaworskie, dann Pauline de Makulskie Więckowska der Landtafel aufgetragen wurde, die im Lastenstande der Güter Bukowiec zu Gunsten des Johann Londiger dom. 105. p. 228. n. 23. on. haftende Summe von 5000 flp. sammt Zinsen vom 29. April 1797 zu löschen.

Da der Wohnort des Johann Londiger unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Fangor auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 6. März 1860.

(708) **Edikt.** (2)

Nro. 1862. Von dem k. k. Samborer Kreisgerichte wird dem Christof Scherer, gewesenen Gärber, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Michael Benowski auf Grund des Wechsels ddto. Stryj den 1. Juli 1858 über 150 fl. KM. dem Christof Scherer als Akzeptanten aufgetragen werde, die eingeklagte Wechselsumme von 150 fl. KM. sammt 6% Zinsen vom 2. Jänner 1859 und Gerichtskosten pr. 14 fl. 27 kr. ö. W. dem Michael Benowski binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Christof Scherer unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Landesadvokat Dr. Witz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 28. März 1860.

(709) **Edikt.** (2)

Nro. 1737. Vom Stanisławower k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Vornahme von Akten in Verlassenschaftsangelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der Nachlaßabhandlungsbehörde gehören, für die Ortschaften Mykietyńce, Podłuże, Wołczyniec, Kołodziejówka, Dobrowlany, Jamnica, Cieżów, Uhrynów górny und dolny, Bednarów, Maydan und Hucisko, Rybno, Pawełcze, Uhorniki und Bryń der k. k. Notar Starzewski, hingegen für die Ortschaften Chomiaków, Czerniejów, Chryplin, Krechowce, Opryszowce, Knihinin, Pacyków, Zagwożdż, Pasieczna und die Stadt Stanisławów der k. k. Notar Zdrassil bestellt worden ist.

Der k. k. Kreisgerichtsrath.

Stanisławów, am 21. März 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Kaiserl. Königl. privilegirte

Allgemeine Assecuranz (Assicurazioni Generali) in Triest,

gegründet im Jahre 1831, repräsentirt durch den unterzeichneten General-Bevollmächtigten für Galizien, Bukowina, Krakau, Polen und die Moldau.

Bureau: Untere Carl Ludwigs-Strasse Nro. 132 2/4.

Gewährleistungs-Fonds laut des im October 1859 veröffentlichten **Rechnungs-Abschlusses** über **18 Millionen Gulden,** und zwar:

Stammcapital: **4** Millionen **290.000** Gulden. — Reservefonds: **1** Million **707.354** Gulden. — Prämien-Reserve: **6** Millionen **793.937** Gulden.
Prämien-Einnahme: **5** Millionen **646.644** Gulden. — Der **Kapitals-** und **Reservefonds** ist **größtentheils auf Grundbesitzungen pupillarsicher** angelegt.

Die Gesellschaft, berechtigt, alle von den Gesetzen erlaubten Versicherungsarten auszuüben, war die **erste** unter allen österreichischen Versicherungsanstalten, welche die **Lebensversicherungen,** und zwar schon bei ihrer Gründung, einführte und denselben gleich vom Beginne an unausgesetzt die größte Sorgfalt widmete, um **ihren Theilnehmern alle mit einer dauerhaften Solidität der Gesellschaft vereinbaren Vortheile zu gewähren.**

I. Unter den mannigfachen Combinationen der **Versicherungen für den Fall des Ablebens** bietet jene mit **Gewinnantheil ganz besondere Begünstigungen,** indem die Gesellschaft von dem sich ergebenden **Gewinnste 75% den Theilnehmern zurückvergütet,** wodurch die Prämienzahlung auf den möglichst kleinsten Betrag reduzirt wird.

Der im Jahre 1859 **vertheilte Gewinn belief sich auf 43 3/4% der eingezahlten Prämie** und jener vom Jahre 1860 beträgt sogar 49 54/100 %, so daß in diesem Jahre circa die Hälfte der im entsprechenden Vorjahre 1853 geleisteten Einzahlung an die Interessenten zurückvergütet wird.

Sehr beachtenswerth hierbei ist, daß der mögliche Verlust irgend eines Jahres von der Gesellschaft ganz allein getragen wird, welcher Vortheil dadurch, daß **die Bilanz Jahr für Jahr abgeschlossen wird, sehr wichtig ist,** so wie auch, daß die entfallenden Gewinnstantheile auf die Polizzen, welche durch den Tod des Versicherten oder durch hinterlassene Prämienzahlung außer Kraft treten, in das **Eigenthum der übrigen Theilnehmer übergehen.**

Außerdem genießen die Theilnehmer dieser Abtheilung auch die im Jahre 1851 eingeführten Vortheile der anderen Kategorien, nämlich:

1. Beim Ableben, wenn auch dasselbe gleich nach Einhändigung der Polizze erfolgt, wird die versicherte Summe nicht nur ohne Aufschub, sondern auch ohne Zinsenabzug ausbezahlt;
2. mit dem 80. Lebensjahre hört die Prämien-Zahlung ganz auf;
3. und bei Erreichung des 85. Lebensjahres wird die versicherte Summe sogleich bezahlt;
4. wenn die Prämien-Zahlung nicht fortgesetzt wird, so gilt bei rechtzeitiger Anmeldung die Polizze entweder für den entfallenden Betrag fort, oder
5. der Besitzer erhält einen Theil der Prämie zurück;
6. die Gesellschaft gewährt verzinsliche Darlehen auf die versicherte Summe.

II. Capitalien oder Renten, zahlbar im Falle eine bezeichnete Person einen bestimmten Zeitraum überlebt **(Wechselseitige Ueberlebungs-Associationen oder Tontinen),** versichert die Gesellschaft in derselben Weise, wie die Pariser Anstalten, welche eine so große Beliebtheit erlangt haben, wobei sie jedoch zugleich den nachtheiligen Folgen vorbeugt, die durch Anlage der eingeflossenen Gelder auf zinsbare Papiere entstehen, welche den Coursschwankungen unterliegen und wodurch häufig das Mißlingen solcher französischer Associationen herbeigeführt wurde.

Da indessen bei diesen Versicherungen die Ziffer der zu vertheilenden Summen im Voraus nicht bestimmt werden kann, so hat die Anstalt eine Abtheilung eingeführt, wo nicht nur der Zeitpunkt der Bebebung, sondern auch die Größe des zu empfangenden Betrages, im Voraus fix **bestimmt und garantirt** ist, wobei auch bedungen werden kann, daß **der Versicherte die Prämien-Einlage zurückzuerhalten berechtigt ist,** und eben so, daß **die Versicherung ungehindert fortdauern soll, selbst wenn derjenige,** welcher die Verbindlichkeit der Prämienzahlung übernommen hat, vor Ablauf der bestimmten Frist stirbt und mithin **die weitere Prämienzahlung aufhört.** Sehr beachtenswerth ist der Vortheil, daß, wenn vor Ablauf der festgesetzten Jahre die Prämien-Zahlung unterlassen wird, die **Versicherung dennoch jedenfalls im Verhältniß der bereits eingezahlten Prämien fortdauert.**

III. Die Gesellschaft versichert ferner **lebenslängliche Leibrenten** für den Einleger selbst, oder für andere Personen, nach Ablauf einer Anzahl Jahre, oder gleich beginnend, nachdem eine billigst berechnete **Capitals-Einlage entweder baar, oder durch Ueberlassung von Realitäten, Satzposten u. dgl.** erfolgt ist.

IV. Die Anstalt versichert außerdem gegen:

a. Feuerschäden bei Gebäuden und allen Arten beweglichen Gegenstände;
b. Schäden in Folge des meist empfindlichen und unabwendbaren Hagelschlages auf Feld- und Wiesenfrüchte;
c. die verschiedenen Elementar-Schäden, die zu Lande oder zu Wasser reisende Güter treffen können.

In welch' hohem Grade die Gesellschaft ihre Nützlichkeit erprobt hat, ist daraus ersichtlich, daß selbe, wie aus dem oberwähnten Rechnungsabschlusse entnehmbar, bis Ende 1858 schon

31 Millionen 766.580 Gulden

für liquidirte Polizzen bezahlte. — Die Summe, welche die Gesellschaft laut der obgedachten Bilanz versicherte, erreichte die höchst bedeutende Ziffer von

594 Millionen 409.345 Gulden,

in welcher Summe jedoch die sehr erhebliche Summe der Tontinen- und der laufenden Leibrenten nicht mitgerechnet ist.

Dieser lebhafte Zuspruch gibt den untrüglichen Beweis von dem allseitigen Vertrauen, dessen die Gesellschaft in Folge der richtigen Würdigung der Solidität ihrer innern Gebahrung genießt, indem sie die größtmöglichen Vortheile bei den billigsten Prämien gewährt.

Der General-Bevollmächtigte in **Lemberg** für Galizien, Bukowina, Krakau, Polen und die Moldau
der k. k. priv. **Assicurazioni Generali** in **Triest:**

J. B. Goldmann.

(651—2)